

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Borsdorf (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit dem Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245 ber. S. 647), geändert durch Gesetze vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266), vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), so wie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Juli 2010, hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf mit Beschluss – Nr. 031 / 2011 am 27. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

§1 Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Borsdorf, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Entschädigung im Sinne des § 63 Abs. 1 SächsBRKG.

	monatlich in EUR
▪ Gemeindeführer	80,00
▪ stellv. Gemeindeführer	40,00
▪ Ortswehrleiter	65,00
▪ stellv. Ortswehrleiter	32,50
▪ Jugendfeuerwehrwart Borsdorf, Panitzsch u. Zweenfurth	32,50
▪ Gerätewart	32,50

(2) Bei Doppelfunktionen wird nur eine Entschädigung gezahlt.

(3) Übt ein Angehöriger gleichzeitig mehrere Funktionen aus, so hat er nur auf die Entschädigung Anspruch, die für die jeweils höhere Funktion gewährt wird.

(4) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Leiters in vollem Umfang wahr, so bekommt er ab dem Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Leiter.

§ 2

Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird monatlich an die o.g. Angehörigen der Feuerwehr ausgezahlt.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung entfällt

- mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
- wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die darüber hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Entschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

(1) Bei Ganztageseschulungen ohne Verpflegung erhält jeder Teilnehmer eine Verpflegungspauschale in Höhe von **5,00 EUR**.

(2) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr, die mit ihren fachlichen Voraussetzungen (§ 15 SächsFwVO) von der Gemeinde Borsdorf zur Durchführung von Brandverhütungsschauen eingesetzt werden, erhalten **15,00 EUR** je geleistete Stunde.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Ausbilder der Feuerwehr

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Ausbilder der Feuerwehr, die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte erworben haben, beträgt **15,00 EUR** je geleistete Ausbildungsstunde. Die Aufwandsentschädigung für Helfer der Ausbilder beträgt **7,50 EUR** je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.

§5 Verdienstaussfall

(1) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens **15,00 EUR**. Pro Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens acht Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

(2) Die Höhe des Verdienstaussfalles ist glaubhaft zu machen.

§ 6

Zuwendungen für die Kameradschaftspflege

(1) Für die Ortsfeuerwehren Borsdorf, Panitzsch und Zweenfurth wird jeweils ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus:

- Zuwendungen der Gemeinde (die Höhe der Zuwendungen wird im Haushaltplan geregelt)
- mit Mitteln des Sondervermögens erworbener Gegenstände
- Zuwendungen Dritter
- sonstigen Einnahmen

§ 7
Ehrungen

- (1) Ehrenmitglieder, die nicht aktiv in der Feuerwehr tätig sind, erhalten ein Ehrengeschenk.
- (2) Die Ehrungen werden bei öffentlichen Veranstaltungen oder zur Hauptversammlung vorgenommen.

§8
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 25.10.2006 außer Kraft.

Ludwig Martin
Bürgermeister

Borsdorf, 27. Juli 2011